

## Inhalt

Schulordnung für die deutsche weiterführende Schule als Auslandsschule.....	3
1 ALLGEMEINES .....	3
1.1 Anwendungsbereich.....	3
1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule.....	3
1.3 Zweck der Schulordnung .....	4
2 AUFNAHME UND ANMELDUNG EINES SCHÜLERS .....	4
2.1 Anmeldung.....	4
2.2 Aufnahme und Abmeldung .....	4
2.2.1 Aufnahme eines Schülers in die deutsche weiterführende Schule .....	4
2.2.3 Vertrag über die Schulaufnahme.....	5
2.3 Entlassung.....	5
3 RECHTE UND PFLICHTEN DES SCHÜLERS UND SEINER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN .....	5
3.1 Einzelheiten zu den Rechten eines Schülers und der Erziehungsberechtigten von Minderjährigen .....	6
3.2 Einzelheiten zu Pflichten eines Schülers und der Erziehungsberechtigten von Minderjährigen .....	6
3.3. Recht und Pflichten in Bezug auf Religion / Ethik.....	7
3.4. Bedingungen für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz und den Schutz des Schülers vor sozial-pathologischen Phänomenen sowie vor Diskriminierung, Feindlichkeit und Gewalt.....	8
4 ORDNUNGEN.....	9
4.1 Organisation des Unterrichts .....	9
4.1.1 Unterrichtszeiten.....	9
4.1.2 Ferienordnung.....	9
4.1.3 Aufsichtspflicht seitens der Lehrkräfte.....	9
4.2 Medienordnung.....	10
4.3 Bewertungsordnung.....	11
4.3.1 Prinzipien der Leistungsbeurteilung .....	11
4.3.2 Noten- und Punktsystem.....	11
4.3.3 Kriterien zur Leistungsbewertung – Teilkriterium: mündliche Leistungen des Schülers.....	12
4.3.3.1 Kriterien zur Bewertung der mündlichen Leistungen in der Sekundarstufe I.....	12
4.3.3.2 Kriterien zur Bewertung der mündlichen Leistungen in der Sekundarstufe II.....	13
4.3.4 Kriterien zur Leistungsbewertung – Teilkriterium: schriftliche Leistungen des Schülers .....	14
4.3.4.1. Anzahl der Klassenarbeiten und Klausuren im Schuljahr .....	14
4.3.4.2 Leistungsfeststellungsprüfungen bei schriftlichen Arbeiten .....	15
4.3.4.3 Täuschungshandlungen während schriftlicher Nachweise.....	15
4.3.5 Prozentuale Gewichtung der Leistungen in den einzelnen Fächern.....	16
4.3.6 Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden; Widerspruch gegen Zeugnisse	16
4.4 Versetzungsordnung .....	17
4.4.1 Allgemeines.....	17
4.4.2 Verfahrensgrundsätze für die Versetzung in die nachfolgende Jahrgangsstufe .....	17
4.4.3 Versetzungsanforderungen .....	18

4.4.4	Freiwillige Wiederholung einer Klasse.....	19
4.4.5	Überspringen einer Klasse.....	19
4.5	Ordnung zum Entschuldigungsverfahren und zur Freistellung von Schülern.....	20
4.5.1	Schulversäumnisse.....	20
4.5.1.1	Fehlen aus unvorhersehbaren Gründen .....	20
4.5.1.2	Fehlen aus vorhersehbaren Gründen .....	20
4.5.2	Einzelheiten zu Fehlzeiten in der Sekundarstufe I.....	21
4.5.3	Einzelheiten zu Fehlzeiten in der Sekundarstufe II ab Klasse 10.....	22
4.5.4	Regelungen für den Sportunterricht.....	22
4.6	Ordnung zu pädagogischen Erziehungsmaßnahmen und zu Ordnungsmaßnahmen .....	23
4.6.1	Erziehungsmaßnahmen.....	23
4.6.2	Ordnungsmaßnahmen.....	23
4.7	Ordnung zum Distanzunterricht .....	25
4.7.1	Begriffsklärung.....	25
4.7.2	Unterricht.....	25
4.7.3	Bereitstellung von Materialien im Distanzunterricht.....	25
4.7.4	Abwesenheit.....	26
4.7.5	Kommunikationsregeln.....	26
4.7.6	Leistungsbewertung.....	26
4.7.7	Versetzung und freiwilliger Rücktritt.....	27
5	SCHLUSSBESTIMMUNG .....	27

## Schulordnung für die deutsche weiterführende Schule als Auslandsschule

### 1 ALLGEMEINES

#### 1.1 Anwendungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die Deutsche Schule Prag GmbH – Auslandsschule und Gymnasium (weiter auch **DSP** oder **Schule**).

Sie beruht auf den Richtlinien der Kulturministerkonferenz (weiter auch KMK) für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland (Beschluss der KMK vom 15.01.1982) und sowie den in der Tschechischen Republik geltenden Vorschriften, insbesondere dem Schulgesetz und der Bekanntmachung des Experimentalstatus<sup>1</sup> zu Organisation, Verlauf und Abschluss der Bildung an dem mehrjährigen Gymnasium, das Bestandteil der Deutschen Schule Prag GmbH. Auslandsschule und Gymnasium ist, vom 6. September 2016, AZ MSMT-24391/2016-2 (weiter auch **Experimentalstatus**).

#### 1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt dem Schüler<sup>1</sup> die deutsche Sprache, an deutschen Curricula orientierte Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild ebenso wie Einblicke in die Kultur der Tschechischen Republik. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu mündiger Weltoffenheit, Demokratie, internationaler Verständigung und zu einer friedlichen Gesinnung.

Die Schule ermöglicht dem Schüler weiterhin, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Kompetenzen zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lernzielen und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation orientieren sich in der Sek I an innerdeutschen Curricula, in der Sek II an den von der KMK veröffentlichten Curricula für die gymnasiale Oberstufe bzw. Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife sowie den Vorgaben für das Deutsche Internationale Abitur in der aktuell gültigen Fassung. Zudem richten sie sich nach den in der Tschechischen Republik geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere dem tschechischen Schulgesetz und den mitgeltenden Rechtsvorschriften in der aktuellen Fassung. Besondere Gegebenheiten an der Deutschen Schule Prag lassen Abweichungen von der Regelung Tschechiens zu, und zwar auf der Grundlage des Experimentalstatus<sup>1</sup> zu Organisation, Verlauf und Abschluss der Bildung an dem mehrjährigen Gymnasium, das Bestandteil der Deutschen Schule GmbH – Auslandsschule und Gymnasium, AZ MSMT-24391/2016-2 vom 6. September 2016 ist.

Die Deutsche Schule Prag ist wie folgt gegliedert:

#### **Deutscher Kindergarten**

**Deutsche Grund- und weiterführende Schule als Auslandsschule**  
Grundschule

Klasse 1 – 4

---

<sup>1</sup> Das Nomen „Schüler“ wird hier und im nachfolgenden Text genderneutral benutzt und schließt m/w/d ein.

## *Weiterführende Schule der deutschen Abteilung*

Sekundarstufe I

Klasse 6 – 10

- Orientierungsstufe

Klasse 5

- nach der 9. Klasse Hauptschulabschluss mit zentraler Abschlussprüfung
- nach der 10. Klasse **Realschulabschluss** mit zentraler Abschlussprüfung

Sekundarstufe II

Klasse 11 – 12

- nach der 12. Klasse Deutsches Internationales Abitur

## **Tschechisches mehrjähriges Gymnasium im Sinne des Schulgesetzes der ČR**

Sekundarstufe I

Klasse 6 – 9

Sekundarstufe II

Klasse 10 – 12

- nach der 12. Klasse Deutsches Internationales Abitur und tschechische Reifeprüfung

### **1.3 Zweck der Schulordnung**

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn alle, d.h. Schulträger, Schulleiter, Lehrerkollegium, Lernende und Eltern sowie Personen, welche im Einvernehmen mit den relevanten Rechtsvorschriften oder auf der Grundlage von Gerichtsentscheiden berechtigt sind, für einen Minderjährigen (weiter auch **Erziehungsberechtigte**) zu handeln, sowie Mitarbeiter der Schulverwaltung vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

## **2 AUFNAHME UND ANMELDUNG EINES SCHÜLERS**

### **2.1 Anmeldung**

Die Anmeldung eines Schülers erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten, außerdem findet mit der Schulleitung ein Aufnahmegespräch statt. Die von der Schule geforderten Nachweise sind der aktuellen Fassung des Anmeldeblattes zu entnehmen und diesem hinzuzufügen.

### **2.2 Aufnahme und Abmeldung**

#### **2.2.1 Aufnahme eines Schülers in die deutsche weiterführende Schule**

Über die Aufnahme, die Einstufung in Haupt-, Real- oder gymnasiale Stufe sowie die Einordnung eines Schülers in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter. Grundlage für die Entscheidung bei einem Schüler, der nicht aus dem deutschen staatlichen Schulsystem kommt, sind Einstufungs- und/oder Lernstandtests, welche von der entsprechenden Schulkoordination in Zusammenarbeit mit den Fachlehrern bereitgestellt werden. Bei einem Schüler einer deutschen Schule werden solche Tests in der Regel nur vorgenommen, wenn eine Entscheidung aufgrund des bisherigen Bildungsgangs, der vorliegenden Zeugnisse und eines Gesprächs mit der Schulleitung nicht eindeutig getroffen werden kann.

Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache Deutsch ist,
- Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache, die in ausreichendem Maße die deutsche Sprache beherrschen.

Ein Schüler findet in der Regel Aufnahme, wenn die Klassenstärke es zulässt und dadurch der geregelte Unterricht nicht beeinträchtigt wird. Ist eine Aufnahme aufgrund der Klassenstärke nicht möglich, wird eine Warteliste angelegt. Priorität beim Nachrücken von der Warteliste hat ein Schüler,

- dem keine zumutbare Alternative zur DSP zur Verfügung steht,
- dessen Geschwister bereits die DSP besuchen.

In begründeten Einzelfällen kann auch ein Schüler aufgenommen werden, der noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, wobei anhand der Leistungsfeststellung verpflichtende Fördermaßnahmen für den Schüler festgelegt werden. Diese werden zwischen Eltern und Lehrkraft regelmäßig evaluiert. Aufnahmen erfolgen dabei unter Vorbehalt mit einer sechsmonatigen Probezeit.

Für eine Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe muss über die internen Regelungen der Schule hinaus je nach vorherigem Bildungsweg eine Genehmigung beim Sekretariat der KMK eingeholt werden.

### **2.2.3 Vertrag über die Schulaufnahme**

Bestandteil der Aufnahme eines Schülers ist ein Vertrag über die Schulaufnahme zwischen der Deutschen Schule Prag (Německá škola v Praze s.r.o. - zahraniční škola a gymnázium) und den Erziehungsberechtigten. Mit der Aufnahme an der DSP erhalten die Erziehungsberechtigten ein Exemplar der Schulordnung. Durch die Unterschrift unter den Vertrag über die Schulaufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten und der künftige Schüler diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule ohne Erreichung des Ausbildungsziels, bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

### **2.3 Entlassung**

Ein Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat, von den Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet wird, aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird oder anderer Bestimmungen, aufgeführt im § 5.1 des Vertrages über die Aufnahme zum Schulbesuch, verletzt hat.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

## **3 RECHTE UND PFLICHTEN DES SCHÜLERS UND SEINER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN**

Bildung und Erziehung eines Schülers ist eine gemeinsame Aufgabe von Schüler, Erziehungsberechtigten und Schule.

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

## **3.1 Einzelheiten zu den Rechten eines Schülers und der Erziehungsberechtigten von Minderjährigen**

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seiner Fähigkeiten und seines Alters dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Der Schüler hat insbesondere das Recht

- über alle ihn betreffenden Angelegenheiten informiert zu werden, insbesondere über Lernleistungen und Bildungsverlauf, und zwar im Rahmen der Sprechstunden der Lehrkräfte sowie durch Einsicht in das Lernmanagementsystem der Schule (weiter auch **LMS der DSP**),
- vor der Anwendung von Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden,
- in seinem kulturellen Umfeld, aus welchem er kommt, respektiert zu werden,
- als Schülerpersönlichkeit respektiert zu werden,
- seine kreativen Fähigkeiten zu entwickeln,
- auf Bildung entsprechend den von der KMK genehmigten Bildungsstandards und Bildungsprogrammen,
- in die SMV zu wählen und gewählt zu werden, darin mitzuarbeiten und sich durch die SMV an den Schulleiter oder den Schulrat zu wenden, wobei diese verpflichtet sind, sich mit den Stellungnahmen und Impulsen der SMV zu beschäftigen und seine Stellungnahme dazu zu begründen,
- sich zu allen Entscheidungen zu äußern, welche zentrale Angelegenheiten seiner Bildung betreffen,
- Beratung in allen Angelegenheiten seiner Bildung in Anspruch zu nehmen.

Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere das Recht,

- über alle Angelegenheiten des minderjährigen Schülers informiert zu werden, insbesondere über Lernleistungen und Bildungsverlauf, und zwar im Rahmen der Sprechstunden der Lehrkräfte und durch Einsicht in das LMS der DSP,
- Mitglied des Vereins der Deutschen Schule Prag zu werden und sich so zu wesentlichen Fragen der Schulentwicklung zu äußern,
- in den Schulrat bzw. den Elternbeirat zu wählen und gewählt zu werden,
- sich zu allen Beschlüssen in Bezug auf wesentliche Angelegenheiten der Bildung zu äußern, und zwar schriftlich oder mündlich zu Händen der Lehrkräfte, der Fachschaftsleitungen, der Mittel- bzw. Oberstufenkoordination bzw. der Schulleitung je nach Aufgabenbereich, wobei diesen Äußerungen Aufmerksamkeit gewidmet werden muss,
- an Elternabenden und Elternsprechtagen teilzunehmen.

## **3.2 Einzelheiten zu Pflichten eines Schülers und der Erziehungsberechtigten von Minderjährigen**

Jeder Schüler ist verpflichtet:

- diese Schulordnung einzuhalten,
- erforderlichen Hinweisen und Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und anderer dazu berechtigter Personen im Einvernehmen mit den Rechtsnormen, der Schulordnung und anderen internen Vorschriften sowie den Vorgaben der ihnen bekannt gemachten Sicherheitsbelehrungen nachzukommen,

- ordnungsgemäß zum Unterricht zu erscheinen und diesen aktiv mitzugestalten. Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Schule ist, sich auf den Unterricht vorbereitet, darin mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält,
- an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, für die sie sich angemeldet hat. Über Ausnahmen (z.B. die Abmeldung von einem Wahlfach) entscheidet die Schulleitung nach entsprechender Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten,
- darauf zu achten, dass mit dem Eigentum der Schule pfleglich umgegangen wird, sofern es dem Schüler anvertraut wird,
- im Falle einer ansteckenden Krankheit des Schülers oder im sozialen Umfeld des Schülers die Schulleitung umgehend darüber zu informieren.

Ein volljähriger Schüler ist weiterhin verpflichtet,

- die Schule über seinen Gesundheitszustand, gesundheitliche Beschwerden oder andere wesentliche Tatsachen zu informieren, welche seine Bildung beeinflussen können,
- die Schule vor Beginn des Unterrichts oder einer Schulveranstaltung mit Anwesenheitspflicht an dem Tag, an welchem er aus unvorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht oder an dieser Schulveranstaltung teilnehmen kann, über die Abwesenheit und die Abwesenheitsgründe zu informieren, und zwar durch Eintrag in das LMS der DSP oder telefonisch über das Sekretariat,
- die Schule über Änderungen seiner Daten mit Auswirkung auf den Bildungsverlauf oder die eigene Sicherheit zu informieren,
- Anträge auf Beurlaubung und Freistellung zu stellen, seine Abwesenheit zu entschuldigen, die Gründe seiner Abwesenheit im Einvernehmen mit der Schulordnung, vgl. Ordnung zum Entschuldigungsverfahren und zur Freistellung, darzulegen.

Die Erziehungsberechtigten von Minderjährigen sind verpflichtet:

- die Schule über Änderungen in dem Gesundheitszustand, über gesundheitliche Beschwerden oder andere wesentliche Tatsachen des Schülers zu informieren, welche seine Bildung beeinflussen können,
- darauf zu achten, dass mit dem Eigentum der Schule pfleglich umgegangen wird, sofern es dem Schüler anvertraut wird,
- nach Aufforderung seitens der Schulleitung persönlich in der Schule zu erscheinen, um wesentliche Fragen in Bezug auf die Bildung ihres Kindes zu erörtern,
- die Schule vor Beginn des Unterrichts oder einer Schulveranstaltung mit Anwesenheitspflicht an dem Tag, an welchem der Schüler aus unvorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht oder an dieser Schulveranstaltung teilnehmen kann, über die Abwesenheit und die Abwesenheitsgründe zu informieren, und zwar durch Eintrag in das LMS der DSP oder telefonisch über das Sekretariat,
- die Schule über Änderungen der Schülerdaten mit Auswirkung auf den Bildungsverlauf oder die Sicherheit des Schülers zu informieren,
- sicherzustellen, dass der Schüler im Einvernehmen mit dem gültigen Stundenplan zum Unterricht erscheint, sowie zu gewährleisten, dass der Schüler entsprechend mit den Unterrichtsmaterialien ausgestattet ist,
- Anträge auf Beurlaubung und Freistellung zu stellen, die Abwesenheit des Schülers zu entschuldigen, die Gründe seiner Abwesenheit im Einvernehmen mit der Schulordnung, vgl. Ordnung zum Entschuldigungsverfahren und zur Freistellung, zu belegen.

### **3.3. Recht und Pflichten in Bezug auf Religion / Ethik**

Die Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündige Schüler (ab 14 Jahren) entscheiden, ob in den Jahrgängen 5 – 9 das Fach Religion oder das Fach Ethik gewählt wird. Der Wechsel zwischen den Fächern ist grundsätzlich nur zum Schuljahresbeginn möglich und muss bis zum 15.09. des laufenden

Schuljahres schriftlich beantragt werden. Bei einem Schüler, der neu an der DSP aufgenommen wird, ist die Antragstellung bis zum 15.09. des laufenden Schuljahres bzw. bis zum Ende der zweiten Woche nach der Aufnahme möglich. In besonderen Aufnahmefällen entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den Antragstellern und den Fachlehrkräften.

### **3.4. Bedingungen für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz und den Schutz des Schülers vor sozial-pathologischen Phänomenen sowie vor Diskriminierung, Feindlichkeit und Gewalt**

Die Schule setzt die Maßnahmen zur Drogenprävention entsprechend ihres Drogenpräventionsprogramms um. Zusätzlich ist es einem Schüler in der Schule sowie auf allen schulischen und außerschulischen Veranstaltungen der Schule untersagt, jedwede Rauschmittel bei sich zu haben, zu verteilen und/oder anzuwenden. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf legale Rauschmittel. Im Falle einer Zuwiderhandlung informiert die Schule die Erziehungsberechtigten des Schülers und in begründeten Fällen (z.B. Verletzung der Rechtsvorschriften) auch die Polizei der Tschechischen Republik sowie das Jugendamt und trifft entsprechende Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen.

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist verbunden, die Schüler zur Mitverantwortung, besonders der altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Die Schule schafft dafür die Voraussetzung. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen.

Zur Gewährleistung von Sicherheit, Gesundheitsschutz und Schutz vor sozial-pathologischen Phänomenen sowie vor jeder Art von Diskriminierung, Feindlichkeit und Gewalt kommt das Kinderschutz- und Kindeswohlkonzept der DSP zur Anwendung.

## 4 ORDNUNGEN

Die folgenden Ordnungen sind untrennbarer Bestandteil der Schulordnung der Deutschen Schule Prag, können als solche aber auch einzeln zitiert werden.

### 4.1 Organisation des Unterrichts

#### 4.1.1 Unterrichtszeiten

Die Schule ist von montags bis freitags für die Schüler von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, im Fall des Unterrichtsbeginns lt. Stundenplan ab der 0. Stunde darf der betroffene Schüler das Gebäude bereits 7.05 Uhr betreten, wobei er von der entsprechenden Lehrkraft in der Aula abgeholt wird. Es gelten folgende Unterrichts- und Pausenzeiten:

0. Stunde	7.10 – 7.55 Uhr
1. Stunde	8.00 – 8.45 Uhr
2. Stunde	8.50 – 9.35 Uhr
Erste große Pause	9.35 – 9.55 Uhr
3. Stunde	9.55 – 10.40 Uhr
4. Stunde	10.45 – 11.30 Uhr
Zweite große Pause	11.30 – 12.00 Uhr
5. Stunde	12.00 – 12.45 Uhr
6. Stunde	12.50 – 13.35 Uhr
7. Stunde/Mittagspause	13.40 – 14.25 Uhr
8. Stunde	14.25 – 15.10 Uhr
9. Stunde	15.15 – 16.00 Uhr
10. Stunde	16.05 – 16.50 Uhr

Erziehungsberechtigte und Besucher melden sich bei Betreten des Gebäudes am Empfang in der Aula, die diese Personen in das Besucherbuch einträgt.

#### 4.1.2 Ferienordnung

Im Einvernehmen mit dem Experimentalstatus gibt die Schule eine eigene Ferienordnung heraus, welche vom tschechischen Schulministerium genehmigt wird, da sie Besonderheiten der deutschen und tschechischen Ferien- und Feiertagsregelung berücksichtigt.

#### 4.1.3 Aufsichtspflicht seitens der Lehrkräfte

Die Schule ist verpflichtet, die Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen zu beaufsichtigen. Diese Aufsichtspflicht endet, sobald der Schüler die Schule verlassen hat.

Für einen Schüler der Oberstufe gelten folgende Sonderregelungen: Ein Schüler der Klassen 10 – 12 darf mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten das Schulgebäude verlassen, wenn Randstunden ausfallen, wobei eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen muss, dass der Schüler das Schulgebäude bei Entfall von Randstunden verlassen darf. Als unterrichtsfreie Zeit gelten weiterhin im Stundenplan fest verankerte Freistunden sowie die erste und zweite große Pause. Verlässt ein Schüler in diesen Zeiten die Schule auf der Grundlage des schriftlichen Einverständnisses der Eltern, gilt die Aufsichtspflicht der Schule mit dem Verlassen des Gebäudes durch den Schüler als beendet.

## **4.2 Medienordnung**

Der Gebrauch von digitalen Geräten (Handys, Tablets, PCs, ...) ist im Schulgebäude für Schüler prinzipiell verboten.

### **Ausnahmen**

1. Jeder Schüler ist berechtigt, in dringenden gesundheitlichen Fällen das elektronische Gerät in dem erforderlichen Umfang zu benutzen.
2. Der Gebrauch von digitalen Geräten kann von einer Lehrkraft oder Mitarbeitern der Verwaltung für einen bestimmten Zweck erlaubt werden. Erlaubte Telefonate werden in einer Handyzone an der Rezeption geführt.
3. Schüler der Klasse 7 bis 12 dürfen digitale Geräte in dem Gang vor ihren Klassenzimmern auf Sitzplätzen nutzen. Die Wege auf dem Gang sind freizuhalten.
4. Schüler der Klasse 10 bis 12 dürfen digitale Geräte darüber hinaus in ihren Klassenzimmern nutzen.
5. Während des Unterrichts entscheidet die Lehrkraft über die Nutzung.
6. Die Nutzung der PCs und Apple-TVs in den Klassenzimmern ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft erlaubt.

Der Gebrauch von digitalen Geräten darf andere Personen nicht stören. Es sind Kopfhörer zu benutzen und die Wege sind freizuhalten. Digitale Geräte dürfen nicht im Gehen verwendet werden.

### **Hinweise und Konsequenzen**

1. Bild- und Tonaufnahmen von anderen Personen und ihre Verbreitung oder Veröffentlichung, ohne eindeutige Zustimmung dieser Personen, sind im gesamten Bereich der Schule verboten.
2. Bei einem ersten Verstoß gegen diese Regeln ergeht eine Mahnung auf Unterlassung. Bei einem zweiten Verstoß erfolgt ein Hinweis an die Eltern durch den Klassenlehrer und bei einem dritten Verstoß ein Klassenlehrertadel. Das digitale Gerät kann durch eine Lehrkraft bis zum Ende der Stunde eingezogen werden. Bei schweren Verstößen wird das Gerät eingezogen und bis Ende des Tages im Sekretariat verwahrt. Die Dokumentation erfolgt über die Meldung des Schülers oder der Schülerin im Sekretariat durch die Aufsicht.
3. Die Verletzungen von Persönlichkeitsrechten – zum Beispiel durch Beleidigungen, Verbreitung von Gerüchten und Ähnliches – und die Verbreitung von pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind selbstverständlich verboten. Sie werden mit einem Klassenlehrertadel geahndet und können strafrechtlich verfolgt werden.

Für die iPad-Klassen gilt eine gesonderte Medienordnung, welche in den Klassenräumen ausgehängt ist

## 4.3 Bewertungsordnung

Im Einvernehmen mit dem Art. 3 Abs. 1 des Experimentalstatus' vom 6. September 2016, AZ MSMT-24391/2016-2 unterliegt die Bewertung der Schülerleistungen an der DSP den Bewertungsstandards der KMK, für die Ausstellung der tschechischen Zeugnisse im Einvernehmen mit der tschechischen Legislative kommt der Notenschlüssel lt. Anlage Nr. 2 des Experimentalstatus' zur Anwendung.

### 4.3.1 Prinzipien der Leistungsbeurteilung

Die Lehrkraft stellt die Leistungen des Schülers in pädagogischer Verantwortung fest. Sie beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von der Gesamtlehrerkonferenz festgelegten Maßstäbe. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein.

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Wenn Hausaufgaben gestellt werden, erwachsen diese organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben werden so vorbereitet und gestellt, dass die Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen können. Hausaufgaben werden in das LMS der DSP eingetragen.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

### 4.3.2 Noten- und Punktsystem

Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem bewertet. Den Noten werden im Einvernehmen mit dem Handbuch für das deutsche Auslandsschulwesen folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	(1)	die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße;
gut	(2)	die Leistung entspricht den Anforderungen voll;
befriedigend	(3)	die Leistung entspricht den Anforderungen im Allgemeinen;
ausreichend	(4)	die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen;
mangelhaft	(5)	die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend	(6)	die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, selbst die Grundkenntnisse sind lückenhaft, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff „Anforderungen“ in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

Der Schüler wird in allen Fächern nach der sechsstufigen Notenskala bewertet, so wie diese an Schulen in der Bundesrepublik Deutschland angewandt wird.

In der gymnasialen Oberstufe wird in der Klasse 10 das Notensystem durch ein Punktesystem ergänzt. Für die Klassen 11 und 12 gilt ausschließlich das Punktesystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

15	14	13	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 1
12	11	10	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 2

9	8	7	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 3
6	5	4	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 4
3	2	1	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 5
		0	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 6

### 4.3.3 Kriterien zur Leistungsbewertung – Teilkriterium: mündliche Leistungen des Schülers

Die Bewertung von Unterrichtsleistungen berücksichtigt den Leistungsstand des Schülers und folgt dem Prinzip der steigenden Progression und Komplexität. Bewertet werden die Qualität und Kontinuität der Leistungen sowie die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Grundlage für die Bewertung ist die kontinuierliche Beobachtung eines jeden Schülers.

Folgende Leistungen werden berücksichtigt:

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch,
- schriftliche Übungen bzw. Kurztests,
- Mitarbeit in Projekten,
- Vorbereitung von außerunterrichtlichen und außerschulischen Projekten,
- Beteiligung an der Gruppenarbeit,
- Vorbereitung auf den Unterricht: Materialien, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit bei der Erledigung der Aufgaben.

Dabei werden folgende Leistungen nur dann berücksichtigt, wenn sie nicht anderweitig als Einzelleistung bewertet werden:

- Referate und Protokolle,
- schriftliche Übungen,
- Mitarbeit in Projekten,
- Gruppenarbeit,
- Vorbereitung von außerunterrichtlichen und außerschulischen Projekten.

Die Leistungen eines Schülers bestehen aus längeren, zusammenhängenden Äußerungen Einzelner oder der Gruppe, wobei zwischen Verstehensleistung und Darstellungsleistung unterschieden wird. Die Lehrkraft achtet bei der Erstellung von Aufgaben darauf, dass je nach Jahrgangsstufe die einzelnen Anforderungsbereiche I – III entsprechend abgedeckt werden. Bei Gruppenarbeit wird die individuelle Schülerleistung berücksichtigt.

Es können unangekündigte Leistungserhebungen in mündlicher und schriftlicher Form erfolgen oder angekündigte Kurzarbeiten geschrieben werden. Unangekündigte Leistungserhebungen beziehen sich auf den in der Stunde zuvor durchgenommenen Stoff, Kurzarbeiten auf den Stoff einer zusammenhängenden Unterrichtseinheit, wobei der Umfang dem Schüler bekanntgegeben wird und anhand des Eintrags in das LMS nachvollziehbar ist. Kurzarbeiten müssen deutlich kürzer als Klassenarbeiten und Klausuren sein. Sie sollten in der Sek I je nach Klassenstufe 15 – 20 Minuten, in der Sek II 30 Minuten nicht überschreiten. Beide Formen haben den Status von mündlichen Leistungserhebungen. Diese Leistungen werden in der SOMI-Note<sup>2</sup> berücksichtigt.

#### 4.3.3.1 Kriterien zur Bewertung der mündlichen Leistungen in der Sekundarstufe I

Situation	Note
Regelmäßige, freiwillige intensive Mitarbeit; altersgerechtes hohes Interesse für fachliche Themen und Bereitschaft, sich auf etwas Neues einzulassen; detaillierte Kenntnisse; Differenzierung von Perspektiven; Problembewusstsein und Herstellung von größeren Zusammenhängen; weiterführende, problemlösende Unterrichtsbeiträge; altersgemäße besonders sachgerechte, ausgewogene Urteilsfähigkeit; sehr klare sprachliche Darstellung.	1

<sup>2</sup> SOMI-Note: Note, in der alle mündlichen und schriftlichen Leistungen außer der Klausuren und Klassenarbeiten berücksichtigt werden.

<p><b>DFU/Fremdsprache:</b> der Fachwortschatz/Themenwortschatz ist bekannt und kann problemlos abgerufen werden; vereinzelte Fehler in der sprachlichen Leistung verhindern nicht das Verständnis der inhaltlichen Leistung, wobei das Sprachstandniveau berücksichtigt wird.</p>	2
<p>Regelmäßige, freiwillige Mitarbeit; altersgerechtes Interesse für fachliche Themen und Bereitschaft, sich auf Neues einzulassen; guter Kenntnisstand über die bisherigen Unterrichtsinhalte; Problembewusstsein; Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem und zwischen verschiedenen Sichtweisen; altersgemäße sachgerechte Urteilsfähigkeit; weiterführende, problemlösende Unterrichtsbeiträge, klare sprachliche Darstellung, Erklärung von komplizierten Sachverhalten.</p> <p><b>DFU/Fremdsprache:</b> häufigere Fehler in der sprachlichen Leistung verhindern nicht das Verständnis der inhaltlichen Leistung, wobei das Sprachstandniveau berücksichtigt wird; der Fachwortschatz/Themenwortschatz ist bekannt;</p>	3
<p>Häufige, freiwillige Mitarbeit im Unterricht; zufriedenstellender Kenntnisstand über bisherige Unterrichtsinhalte; im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge des unmittelbar behandelten Stoffes; Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der Reihe; gelegentliches Einbringen weiterführender Beiträge; verständliche, sichere Formulierungen.</p> <p><b>DFU/Fremdsprache:</b> häufigere Fehler in der sprachlichen Leistung auch in einfacheren Strukturen verhindern teilweise das Verständnis der inhaltlichen Leistung, wobei das Sprachstandniveau berücksichtigt wird; der Fachwortschatz/Themenwortschatz ist teilweise bekannt;</p>	4
<p>Unregelmäßige Mitarbeit, z.T. nur nach Aufforderung, teilweise lückenhafter Kenntnisstand über die bisherigen Unterrichtsinhalte, im Wesentlichen korrekte Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbaren Stoffgebiet; verständliche, eher kurze Formulierungen.</p> <p><b>DFU/Fremdsprache:</b> häufigere Fehler in der sprachlichen Leistung auch in einfacheren Strukturen verhindern wiederholt das Verständnis der inhaltlichen Leistung, wobei das Sprachstandniveau berücksichtigt wird; der Fachwortschatz/Themenwortschatz ist wiederholt lückenhaft;</p>	5
<p>Mitarbeit nur nach Aufforderung, nur lückenhafter Kenntnisstand über die bisherigen Unterrichtsinhalte, Äußerungen selten korrekt; oft fehlerhafte Formulierungen.</p> <p><b>DFU/Fremdsprache:</b> häufige Fehler in der sprachlichen Leistung auch in einfacheren Strukturen verhindern meist das Verständnis der inhaltlichen Leistung, wobei das Sprachstandniveau berücksichtigt wird; der Fachwortschatz/Themenwortschatz ist meist lückenhaft;</p>	6
<p>Keine Mitarbeit, minimaler Kenntnisstand, Äußerungen nach Aufforderung unpräzise bzw. falsch</p> <p><b>DFU/Fremdsprache:</b> häufige Fehler in der sprachlichen Leistung auch in einfacheren Strukturen verhindern das Verständnis der inhaltlichen Leistung, wobei das Sprachstandniveau berücksichtigt wird; der Fachwortschatz/Themenwortschatz ist nicht vorhanden;</p>	6

### 4.3.3.2 Kriterien zur Bewertung der mündlichen Leistungen in der Sekundarstufe II

Situation	Note
<p>Regelmäßige, freiwillige intensive Mitarbeit; hervorragender Kenntnisstand über die bisherigen Unterrichtsinhalte, ausgeprägtes Problembewusstsein und Fähigkeit zur Herstellung von größeren Zusammenhängen (auch über die Unterrichtsreihe hinausgehend), Differenzierung von Perspektiven, weiterführende, problemlösende Unterrichtsbeiträge, besonders sachgerechte, ausgewogene Urteilsfähigkeit, angemessene, klare sprachliche Darstellung mit sicherer Beherrschung von Fachtermini.</p> <p><b>DFU/Fremdsprache:</b> vereinzelte Fehler in der sprachlichen Leistung erschweren nicht das Verständnis der inhaltlichen Leistung, wobei das Sprachstandniveau berücksichtigt wird; der Fachwortschatz/Themenwortschatz ist bekannt und kann problemlos abgerufen werden;</p>	<p>Note: 1 Punkte: 15 – 13</p>
<p>Regelmäßige, freiwillige Mitarbeit; guter Kenntnisstand über die bisherigen Unterrichtsinhalte, Problembewusstsein, Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem, Differenzierung von Perspektiven, weiterführende, problem-lösende Unterrichtsbeiträge, sachgerechte, ausgewogene Urteilsfähigkeit, angemessene klare sprachliche Darstellung, häufige, richtige Anwendung von Fachtermini.</p> <p><b>DFU/Fremdsprache:</b> häufigere Fehler in der sprachlichen Leistung erschweren nicht das Verständnis der inhaltlichen Leistung, wobei das Sprachstandniveau berücksichtigt wird; der Fachwortschatz/Themenwortschatz ist bekannt;</p>	<p>Note: 2 Punkte: 12 – 10</p>
<p>Häufige, freiwillige Mitarbeit im Unterricht; zufriedenstellender Kenntnisstand über bisherige Unterrichtsinhalte, im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge des unmittelbar behandelten Stoffes, Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der Reihe; gelegentliches Einbringen weiterführender Beiträge, angemessene Urteilsfähigkeit; verständliche, sichere Formulierungen, weitgehend richtige Anwendung von Fachtermini</p> <p><b>DFU/Fremdsprache:</b> häufigere Fehler in der sprachlichen Leistung auch in einfacheren Strukturen erschweren teilweise das Verständnis der inhaltlichen Leistung, wobei das Sprachstandniveau berücksichtigt wird; der Fachwortschatz/Themenwortschatz ist wiederholt lückenhaft;</p>	<p>Note: 3 Punkte: 9 – 7</p>
<p>Unregelmäßige Mitarbeit, z.T. nur nach Aufforderung, teilweise lückenhafter Kenntnisstand über die bisherigen Unterrichtsinhalte, im Wesentlichen korrekte Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbaren Stoffgebiet; verständliche, eher kurze Formulierungen, kaum Fachtermini</p>	<p>Note: 4 Punkte: 6 – 4</p>

<b>DFU/Fremdsprache:</b> häufigere Fehler in der sprachlichen Leistung auch in einfacheren Strukturen erschweren wiederholt das Verständnis der inhaltlichen Leistung, wobei das Sprachstandniveau berücksichtigt wird; der Fachwortschatz/Themenwortschatz ist wiederholt lückenhaft;	
Sporadische Mitarbeit, meist nur nach Aufforderung, nur lückenhafter Kenntnisstand über die bisherigen Unterrichtsinhalte, Äußerungen häufig falsch; in der Regel unpräzise Formulierungen <b>DFU/Fremdsprache:</b> häufige Fehler in der sprachlichen Leistung auch in einfacheren Strukturen erschweren meist das Verständnis der inhaltlichen Leistung, wobei das Sprachstandniveau berücksichtigt wird; der Fachwortschatz/Themenwortschatz ist in der Regel lückenhaft;	Note: 5 Punkte: 3 – 1
Keine freiwillige Mitarbeit, minimaler Kenntnisstand, Äußerungen nach Aufforderung; falsch, unzureichende Formulierungen <b>DFU/Fremdsprache:</b> häufige Fehler in der sprachlichen Leistung auch in einfacheren Strukturen erschweren das Verständnis der inhaltlichen Leistung, wobei das Sprachstandniveau berücksichtigt wird; wird der Fachwortschatz/Themenwortschatz ist nicht vorhanden;	Note: 6 Punkte: 0

#### 4.3.4 Kriterien zur Leistungsbewertung – Teilkriterium: schriftliche Leistungen des Schülers

Schriftliche Leistungsnachweise werden entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, berücksichtigen die entsprechenden Anforderungsbereiche, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten. In der SEK II berücksichtigen sie außerdem die rechtlichen Vorgaben der KMK (Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland, 2018 und die mit geltenden Richtlinien).

Die Zahl der Klassen- oder Klausurarbeiten sowie die Stoffverteilungspläne in den einzelnen Fächern werden dem Schüler zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Klassen- oder Klausurarbeiten werden rechtzeitig angekündigt und in das LMS der DSP unter Prüfungen eingetragen. Für den Jahrgang 10 - 12 wird ein zentraler Klausurplan erstellt.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler in den Klassen 5 – 10 bzw. mehr als die Hälfte der Schüler in den Klassen 11 und 12 kein ausreichendes Ergebnis erzielt, entscheidet die Schulleitung nach Beratung mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit/Klausur gewertet oder für ungültig erklärt wird und wiederholt werden muss.

##### 4.3.4.1. Anzahl der Klassenarbeiten und Klausuren im Schuljahr

Klasse	5	6	7	8	9	10	11	12
Deutsch und DaF	4-5	4-5	4	4	4	4	4	4
Englisch,	4	4	4	4	4	4	4	4
Tschechisch und 2. Fremdsprache: Französisch / Tschechisch	-	4	4	4	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	4
Sozialkunde					2	2	2	2
Erdkunde						2	2	2
Geschichte					2	2	2	2
Physik	-	-	-	-	2	2	2	2
Biologie	-	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	2	2	2
Musik <sup>3</sup>	2	2	2	2	2	2	2	2

<sup>3</sup> Im Fach Musik werden auf Beschluss der Fachkonferenz einzelne Klassenarbeiten und Klausuren durch praktische Arbeiten ersetzt.

Kunst/Kunstgeschichte <sup>4</sup>		-				1	2	2
Philosophie	-	-	-	-	-	2	2	2

Auf Beschluss der Fachkonferenz und mit Genehmigung der Schulleitung in den Jahrgängen 5 – 11 kann eine Klassenarbeit durch eine andere Art der schriftlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Die Ergebnisse alternativer Arten der schriftlichen Leistungsüberprüfung werden in den Noten für die schriftlichen Leistungen berücksichtigt. In besonderen, begründeten Ausnahmefällen (z.B. umfangreiche Unterrichtsausfälle aufgrund längerer Erkrankung einer Lehrkraft, Fernunterricht aufgrund staatlicher Anordnung) kann in den Jahrgängen 5 – 9 mit Genehmigung der Schulleitung von der festgelegten Anzahl abgewichen werden. Über eine Abweichung von der Anzahl der Klassenarbeiten oder über Ersatzleistungen müssen Schüler und Erziehungsberechtigte informiert werden.

In den Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden, erfolgt die Leistungserhebung verstärkt in Form von Kurztests, Präsentationen, Portfolios oder anderen geeigneten Formen. Art, Anzahl und Gewicht im Hinblick auf die Halbjahresnote beschließen die Fachkonferenzen.

Klassenarbeiten sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen. Sie werden ebenso wie die Ergebnisse der Klassenarbeiten und aller anderen Leistungsnachweise in das LMS der DSP eingetragen.

In einer Woche dürfen maximal drei Klassenarbeiten, verteilt auf unterschiedliche Tage, geschrieben werden. Am Tag einer Klassenarbeit dürfen keine angekündigten oder unangekündigten Tests geschrieben werden. Sind in einer Woche keine Klassenarbeiten angesetzt, dürfen beliebig viele angekündigte oder unangekündigte Tests geschrieben werden. Dabei sollten Überlastungen der Schüler unter Berücksichtigung der Altersgruppe vermieden werden. Unangekündigte Tests sind nach der Stunde im LMS der DSP zu vermerken.

#### 4.3.4.2 Leistungsfeststellungsprüfungen bei schriftlichen Arbeiten

In der Sek I hat der Schüler das Recht auf die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit, in der Sek II ist der Schüler zur nachträglichen Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit verpflichtet. Die Lehrkraft kann die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit in der Sek I bzw. eine vergleichbare Ersatzleistung fordern, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Versäumt der Schüler ohne stichhaltige Begründung die Möglichkeit der nachträglichen Leistungsfeststellung, wird dieser Teil mit „ungenügend“ bewertet. Im Falle eines Versäumnisses ohne stichhaltige Begründung und ohne Vorlage eines ärztlichen Attests ist dies eine Prüfung vor einer Kommission. Die Teilnahme an Veranstaltungen der Schule mit freiwilligem Charakter (Wettbewerbe, Schul- und Studienfahrten) werden nicht als Fehlzeiten angerechnet.

Im Falle einer langfristigen Abwesenheit eines Schülers wegen Krankheit ist der Schüler bzw. sind die Erziehungsberechtigten im Sinne der Schulordnung der DSP verpflichtet, mit dem Fachlehrer ein individuelles Lernprogramm zu vereinbaren und dieses termingerecht zu erfüllen.

#### 4.3.4.3 Täuschungshandlungen während schriftlicher Nachweise

Präventivmaßnahmen bei Klassenarbeiten und Klausuren sind:

1. Vor Klassenarbeiten/Klausuren werden die Toiletten nach abgelegten Büchern inspiziert.
2. Schüler werden aufgefordert, vor Beginn der Klassenarbeit/Klausur die Toiletten aufzusuchen.
3. Die Schüler werden darauf hingewiesen, dass bei 90-minütigen Klassenarbeiten der Toilettenbesuch nur in Ausnahmefällen möglich ist. Dieser wird im Protokollbogen vermerkt.

---

<sup>4</sup> Im Fach Kunst werden auf Beschluss der Fachkonferenz einzelne Klassenarbeiten und Klausuren durch praktische Arbeiten ersetzt.

4. Vor der Klassenarbeit/Klausur sind alle elektronischen Geräte einschl. internetfähiger Uhren ausgeschaltet in der Tasche des Schülers abzulegen.
5. Bei mehrstündigen Klassenarbeiten/Klausuren, d.h. bei Abiturarbeiten, Klausuren im Vorabitur sowie Prüfungen zum Real- und/oder Hauptschulabschluss, wird eine zusätzliche Aufsicht auf dem Gang eingesetzt.

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der Aufsicht führende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Als Regelungen, welche bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen angewendet werden, kommen in Betracht:

- Ermahnung;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschung/der Täuschungsversuch nicht bezieht;
- Beendigung der Arbeit und Erteilung der Note „ungenügend“.

Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei eine Täuschungshandlung, erhält er für die Arbeit die Note „ungenügend“. Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

Als Täuschungshandlungen werden auch schriftliche Hausarbeiten bewertet, bei denen nachweislich aus fremden Quellen ohne Angabe der Quelle zitiert wird.

#### 4.3.5 Prozentuale Gewichtung der Leistungen in den einzelnen Fächern

Für die anteilmäßige Bewertung der schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen gelten folgende Vorgaben, welche von den Fachschaften verabschiedet wurden.  
Gewichtung der Leistungsnachweise

Fachschaft	Gewichtung	
	mündlich : schriftlich	
Deutsch, Französisch, Englisch, Latein, Tschechisch als zweite Fremdsprache, Geschichte, Informatik, Mathematik, Erdkunde, Biologie mit Unterrichtssprache Tschechisch, Musik, Philosophie, Kunst, Sozialkunde, Sport <sup>5</sup>	50 : 50	
Physik, Chemie, Biologie	Klassen 5 – 8	100 : 0
	Klassen 9	60 : 40
	Klassen 10 – 12	50 : 50
DaF	Klassen 6 – 7	60 : 40
	Klassen 8 – 9	50 : 50
Tschechisch,	Klassen 6 – 9	60 : 40
	Klassen 10 – 13	50 : 50

Für die **Sekundarstufe I** gilt die Gleichgewichtung beider Halbjahre (50:50). Bei Zwischennoten ist das II. Halbjahr ausschlaggebend.

Für die **Sekundarstufe II** gilt die Unabhängigkeit der Schulhalbjahre.

#### 4.3.6 Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden; Widerspruch gegen Zeugnisse

<sup>5</sup> In dem Fach Sport bezieht sich die Gewichtung 50:50 auf die Bereiche Mitarbeit und Leistung.

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Sie werden von der Schule in eigener Zuständigkeit behandelt. Da es sich bei den hierbei in Betracht kommenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung in der Regel vom Schulleiter und der zuständigen Konferenz getroffen.

Beschwerden und Widersprüche gegen Zeugnisse sind innerhalb von 30 Tagen ab Zeugnisausgabe bei der Schulleitung schriftlich einzureichen. Über das weitere Vorgehen bei Widersprüchen und Beschwerden gegen Zeugnisnoten entscheidet der Schulleiter binnen 30 Tagen ab ihrer Zustellung.

## **4.4 Versetzungsordnung**

### **4.4.1 Allgemeines**

Für die Versetzung in die höhere Jahrgangsstufe gelten die folgenden Verfahrensgrundsätze und Ausgleichsregelungen.

Für die Klassen 11 und 12 greifen weiterhin die Bestimmungen der Prüfungsordnung und der Richtlinien zum Deutschen Internationalen Abitur in der aktuell gültigen Fassung.

### **4.4.2 Verfahrensgrundsätze für die Versetzung in die nachfolgende Jahrgangsstufe**

Über die Versetzung eines Schülers entscheidet die Notenkonferenz, der alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte angehören. Stimmberechtigt sind jeweils die Lehrkräfte, die den Schüler im Schuljahr unterrichtet haben. Bei Beschlüssen ist eine Enthaltung nicht möglich. Angenommen ist ein Beschlussantrag, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten ihm zustimmen. Die Notenkonferenz wird von dem Schulleiter oder einer von ihm beauftragten Person eröffnet, der die anwesenden Kollegen über die Schweigepflicht in Bezug auf die Ergebnisse der Notenkonferenzen belehrt, und von dem Klassenlehrer geleitet.

In Vorbereitung der Notenkonferenz kontrollieren die Klassenlehrer die Notenübersichten im LMS der DSP auf ihre Vollständigkeit. Zu Beginn der Notenkonferenz sind alle Lehrkräfte verpflichtet, die von ihnen eingetragenen Noten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Eventuell notwendige Notenänderungen müssen nachvollziehbar begründet werden.

Danach wertschätzt der Klassenlehrer die Klasse, bei Bedarf wird das Sozialverhalten einzelner Schüler diskutiert und über Bemerkungen im Zeugnis oder erforderliche Disziplinar- oder/und Ordnungsmaßnahmen entschieden.

Alle Beschlüsse der Notenkonferenz werden im Konferenzprotokoll festgehalten. Das Original dieses Protokolls wird zusammen mit der gültigen Notenübersicht, in der alle während der Konferenz beantragten Notenänderungen von dem Klassenlehrer festgehalten werden, und dem Protokoll zum Übergabemanagement im Sekretariat abgegeben und dort entsprechend der Archivierungsordnung der Schule aufbewahrt.

Für die Versetzungsentscheidung sind die Noten aller Pflichtfächer (Kernfächer und alle anderen versetzungsrelevanten Fächer<sup>6</sup>) eines Schuljahres entscheidend, einschl. epochal unterrichteter Fächer. Die Versetzungsentscheidung wird am Ende des zweiten Halbjahres auf Grundlage der Noten des Schuljahres getroffen.

---

<sup>6</sup> Vgl. aktuell gültige Studententafel der DSP; Kernfächer sind: Mathematik, Deutsch, Englisch und 2. Fremdsprache

Im Falle der Note „schwach ausreichend“ im Halbjahr werden die Erziehungsberechtigten durch einen entsprechenden Hinweis auf dem deutschen Zeugnis informiert. Ist im Halbjahr auf Grund des Notenbildes abzusehen, dass der Schüler versetzungsgefährdet ist, wird ein beratendes Elterngespräch angesetzt.

## 4.4.3 Versetzungsanforderungen

In die nächsthöhere Jahrgangsstufe wird im Einvernehmen mit den nachfolgenden Bestimmungen ein solcher Schüler versetzt, der auf Grund seiner Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass er den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen ist. Dabei muss im Verlauf des Schuljahres gewährleistet sein, dass der Schüler entsprechend der Schullaufbahnpflicht unterrichtet und benotet wurde.

Die Voraussetzungen für eine Versetzung sind gegeben, wenn

- der Durchschnitt aus den Noten aller versetzungsrelevanten Fächer 4,0 oder besser ist,
- gleichzeitig der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist,
- dabei die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note „ungenügend“ bewertet sind und
- die Leistungen in nicht mehr als einem versetzungsrelevanten Fach geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind; trifft dies in zwei Fächern zu, so wird der Schüler versetzt, wenn für beide Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist.

Für die Ausgleichsregel gilt:

- Die Note „ungenügend“ in einem versetzungsrelevanten Fach kann durch die Note „sehr gut“ in einem anderen versetzungsrelevanten Fach oder die Note „gut“ in zwei anderen versetzungsrelevanten Fächern ausgeglichen werden.
- Die Note „mangelhaft“ in einem Kernfach kann mindestens durch die Note „gut“ in einem anderen Kernfach ausgeglichen werden.
- Die Note „mangelhaft“ in einem versetzungsrelevanten Fach kann durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen versetzungsrelevanten Fach oder die Note „befriedigend“ in zwei anderen versetzungsrelevanten Fächern ausgeglichen werden.

Übersicht über Ausgleichsmöglichkeiten:

Bewertung „ausreichend“				möglicher Ausgleich					
Kernfächer		alle anderen versetzungsrelevanten Fächer		Kernfächer		alle anderen versetzungsrelevanten Fächer <sup>7</sup>			
6				kein Ausgleich möglich					
5				3					
5	5			2	2				
5		5		2 oder: 2		2 3		3	
5		6		2 oder: 2		1 2		2	
		6		oder:		2 3		3	
		5				3			
		5	5	oder: oder:		2 2 3	2 3 3	3 3 3	3

<sup>7</sup> Von den weiteren versetzungsrelevanten Fächern Mu, Sp, Ku darf nur ein Fach berücksichtigt werden.

		5	6	oder:		2	1		
				oder:		3	3	1	
				oder:		2	2	2	
				oder:		3	3	2	2
		6	6	oder:		1	1		
				oder:		1	2	2	
				oder:		2	2	2	2

Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers wird im Zeugnis mit „versetzt“ oder „nicht versetzt“ vermerkt. Wird ein Schüler nicht versetzt, wiederholt er die Klasse, aus welcher er nicht versetzt wurde, wobei eine Wiederholung der Klasse bei der tschechischen Schulleitung zu beantragen ist.

Es gilt, dass die Ausgleichsregel nicht in Bezug auf Zeugnisse zur Anwendung kommt, welche im Einvernehmen mit der tschechischen Rechtsnorm ausgestellt werden. Wird ein Schüler in einem beliebigen Fach am Schuljahresende mit der Note „ungenügend“ bewertet, hat er das Recht auf eine Nachprüfung vor einer Prüfungskommission. Diese Nachprüfung entscheidet über die Versetzung des Schülers in die nächsthöhere Jahrgangsstufe. Ein Schüler wird nach einer Nachprüfung versetzt, wenn er in dieser eine bessere Note als „ungenügend“ erreicht. Die Note der Nachprüfung wird ausschließlich in dem tschechischen Zeugnis berücksichtigt und hat keinerlei Einfluss auf die Bewertung im deutschen Zeugnis. Ein Schüler kann in einem Schuljahr Nachprüfungen maximal in zwei Fächern ablegen.

#### 4.4.4 Freiwillige Wiederholung einer Klasse

Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Sie gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung der Klasse, die bereits zuvor erfolgreich besucht worden war, mit der Folge, dass die am Ende dieser Klasse ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht getroffen gilt. Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit »wiederholt freiwillig« zu vermerken.

#### 4.4.5 Überspringen einer Klasse

In Ausnahmefällen kann ein Schüler der Klassen 6 bis 9 mit überdurchschnittlichen Gesamtleistungen auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klasse überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klasse überspringen. An der entsprechenden Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Kernfächer der Klasse, in die der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.

## 4.5 Ordnung zum Entschuldigungsverfahren und zur Freistellung von Schülern

### 4.5.1 Schulversäumnisse

#### 4.5.1.1. Fehlen aus unvorhersehbaren Gründen

Sind Schüler aus nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht teilzunehmen, sind der volljährige Schüler oder die Erziehungsberechtigten des minderjährigen Schülers im Einvernehmen mit den Bestimmungen des Punktes 2.2. dieser Schulordnung verpflichtet, die Schule vor Unterrichtsbeginn elektronisch über LMS der Schule oder telefonisch über das Sekretariat davon in Kenntnis zu setzen.

In dringenden Fällen, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung der Schüler die Teilnahme am Unterricht nicht zulässt, meldet sich der Schüler im Sekretariat, holt dort eine Krankheitsbescheinigung und lässt diese von einer Lehrkraft unterzeichnen. Ein minderjähriger Schüler begibt sich in das Arztzimmer und wartet dort, bis er von einem Erziehungsberechtigten abgeholt wird. Die Krankheitsbescheinigung wird von den Erziehungsberechtigten, bei einem volljährigen Schüler von diesen selbst, gegengezeichnet. Der minderjährige Schüler verlässt in Begleitung des Erziehungsberechtigten danach die Schule, der volljährige Schüler allein.

Der volljährige Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte des minderjährigen Schülers ist verpflichtet, innerhalb von drei Kalendertagen ab dem ersten Fehltag die Abwesenheitsgründe in das LMS der DSP einzutragen. Der Nachweis der Abwesenheitsgründe ist mit dem Eintrag der Abwesenheitsgründe erbracht. Die Schule behält sich das Recht vor, ein ärztliches Attest einzufordern, sofern sie berechnete Zweifel daran hat, dass Abwesenheiten aus gesundheitlichen Gründen wahrheitsgemäß begründet wurden.

Der Nachweis von gesundheitsbedingtem Fehlen ist immer durch ein ärztliches Attest zu erbringen, wenn:

- a) der Schüler langfristig fehlt,
- b) der Schüler bei Klausuren fehlt. Über den erbrachten Nachweis ist ebenfalls der Oberstufenkoordinator in Kenntnis zu setzen,
- c) in besonderen Fällen (z.B. wiederholte Abwesenheit) des Schülers, wobei über diese Attestpflicht der Schulleiter entscheidet.

Das entsprechende ärztliche Attest muss entweder per E-Mail zugestellt oder als Scan im LMS der DSP hochgeladen werden.

Die Fehlzeit gilt mit dem Eintrag des Fehlgrundes in das LMS der Schule und der nachfolgenden Bestätigung durch den Klassenlehrer als entschuldigt.

Wenn ein Schüler, der die Schulpflicht erfüllt hat, für eine Zeit von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen nicht am Unterricht teilnimmt und seine Nichtteilnahme unentschuldigt bleibt, fordert der Schulleiter den volljährigen Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten des minderjährigen Schülers auf, die Abwesenheit des Schülers umgehend mit Belegen zu begründen. Bei einem Schüler, der innerhalb von zehn Tagen seinen Schulbesuch nicht wieder aufnimmt bzw. seine Abwesenheit nicht nachweislich begründet, gilt der Schulbesuch nach Ablauf dieser Frist als beendet; mit diesem Tag hört er auf Schüler der Schule zu sein.

#### 4.5.1.2 Fehlen aus vorhersehbaren Gründen

Die Freistellung vom Unterricht bei vorhersehbaren Gründen ist von dem Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Schülers bzw. von dem volljährigen Schüler rechtzeitig im Voraus mit Bekanntwerden dieser Tatsache durch eine Eintragung in das LMS der DSP zu beantragen.

Über Freistellungsanträge für **einzelne Stunden oder einzelne Unterrichtstage** entscheidet der Klassenlehrer ggf. in Zusammenarbeit mit dem Fachlehrer. Grundsätzlich sind diese Anträge

mindestens zwei Tage im Voraus zu stellen, sofern dies nicht durch außerordentliche Gründe verhindert wird.

Über Freistellungsanträge im Umfang von **zwei Unterrichtstagen**, welche nicht unmittelbar an Ferien oder Brückentage im Zusammenhang mit Feiertagen anknüpfen, entscheidet der Klassenlehrer. Grundsätzlich sind diese Anträge mindestens eine Woche im Voraus zu stellen, sofern dies nicht durch außerordentliche Gründe verhindert wird.

Freistellungsanträgen **wegen im Voraus vereinbartem Arztbesuch oder ärztlicher Behandlung** wird für Tage mit angekündigter Klassenarbeit in der Regel nicht stattgegeben, sofern der Erziehungsberechtigte oder der volljährige Schüler nicht nachweisen kann, dass der Arztbesuch oder die ärztliche Behandlung zu einem anderen Termin mit erheblichem Mehraufwand verbunden ist. Freistellungsanträgen bei Klausuren wird nur in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen stattgegeben. Dies ist mit dem Oberstufenkoordinator abzusprechen.

**In allen anderen Fällen** entscheidet die tschechische Schulleitung über die Freistellung eines Schülers. Ein entsprechender Antrag ist mindestens 30 Tage im Voraus zustellen, sofern dies nicht durch außerordentliche Gründe verhindert wird. Freistellungen für mehr als zwei Tage aus anderen als gesundheitlichen Gründen sind nur dann möglich, wenn keine Klassenarbeiten stattfinden. Sind für den Zeitraum der beantragten Freistellung Klassenarbeiten geplant, ist das Einverständnis aller Lehrkräfte der Fächer einzuholen, wo Klassenarbeiten geplant sind; gleichzeitig müssen nachweislich Ersatztermine mit diesen Lehrkräften vereinbart worden sein. Die Schule entscheidet über derartige Freistellungsanträge unter Berücksichtigung **der Freistellungsgründe** einerseits und der **Fähigkeit des Schülers den versäumten Stoff nachzuholen** andererseits. Wird dem Freistellungsantrag entsprochen, ist der Schüler verpflichtet, den Stoff vor der Rückkehr in die Schule nachzuarbeiten; die Erziehungsberechtigten des minderjährigen Schülers sind verpflichtet, dies zu gewährleisten.

Die Fehlzeiten gelten mit der Eintragung des Freistellungsantrags in das LMS der DSP und der anschließenden Genehmigung des Antrags durch die Leitung des tschechischen mehrjährigen Gymnasiums als entschuldigt.

#### 4.5.1.3 Zuspätkommen

Zuspätkommen widerspricht dem Recht der Schüler und Lehrkräfte auf ungestörten Unterricht. Deshalb bedarf das Zuspätkommen generell einer Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten bzw. eines Nachweises durch die Verkehrsbetriebe.

#### **4.5.2 Einzelheiten zu Fehlzeiten in der Sekundarstufe I**

Durch Fehlzeiten versäumte Unterrichtsinhalte müssen zeitnah nachgeholt werden. Die Lehrkräfte sind berechtigt, unter Einhaltung einer angemessenen Frist Schülerleistungen gezielt mündlich oder schriftlich zu überprüfen. Zuspätkommen zu Prüfungen ohne Nachweis durch die Verkehrsbetriebe gilt als unentschuldigt. Ansprüche auf Berücksichtigung bei der Bewertung von Leistungsmessungen aus diesem Grund können nicht geltend gemacht werden.

Versäumt ein Schüler ohne stichhaltige Begründung die Möglichkeit der nachträglichen Leistungsfeststellung, wird dieser Teil mit „ungenügend“ bewertet. Versäumt ein Schüler mehr als 25% eines Unterrichtsfaches, entscheidet die entsprechende Lehrkraft, ob und in welcher Form eine Leistungsfeststellungsprüfung zwecks Erhebens einer Bewertungsgrundlage notwendig ist. Im Falle eines Versäumnisses ohne stichhaltige Begründung und ohne Vorlage eines ärztlichen Attests ist der Schüler verpflichtet, eine Prüfung vor einer Kommission abzulegen.

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Schule mit freiwilligem Charakter (Wettbewerbe, Schul- und Studienfahrten) wird nicht als Fehlzeiten angerechnet, der Schüler gilt automatisch als entschuldigt, die Fehlgründe gelten als erbracht.

## **4.5.3 Einzelheiten zu Fehlzeiten in der Sekundarstufe II ab Klasse 10**

Für die Klassen 11 und 12 gilt außer der in Artikel 3.5.1 angeführten Regelung, dass für einen Schüler, bei dem auf Grund der Versäumnisse keine hinreichende Grundlage für eine Leistungsfeststellung gegeben ist, eine Ersatzprüfung angesetzt werden kann. Versäumt ein Schüler die Ersatzprüfung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, werden die nicht erbrachten Leistungen mit 0 Punkten bewertet.

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Schule mit freiwilligem Charakter (Wettbewerbe, Schul- und Studienfahrten) wird nicht als Fehlzeiten angerechnet, der Schüler gilt automatisch als entschuldigt, die Fehlgründe gelten als erbracht.

## **4.5.4 Regelungen für den Sportunterricht**

Eine Befreiung vom Sportunterricht wegen Krankheit ist nur mit einer von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Bestätigung möglich. Ab der dritten Abwesenheit hintereinander muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Ein nicht sportfähiger Schüler, der aber am übrigen Unterricht teilnimmt, hat im Sportunterricht generell Anwesenheitspflicht.

Eine langfristige Befreiung vom Sportunterricht kann nur durch einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung unter Vorlage eines ärztlichen Attests gewährt werden. Auf der Grundlage dieser Dokumente kann die Schulleitung über die Befreiung vom Sportunterricht entscheiden. In der Oberstufe sind die besonderen Regelungen zum Deutschen Internationalen Abitur zu berücksichtigen.

Bei Rehabilitations- oder anderen therapeutischen Maßnahmen ist ein ärztliches Attest vorgeschrieben, um die Abwesenheit vom Sportunterricht zu begründen.

## 4.6 Ordnung zu pädagogischen Erziehungsmaßnahmen und zu Ordnungsmaßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Die DSP legt dabei Wert darauf, dass Erziehung ein wichtiger Teil des Unterrichts und damit zusammenhängender Veranstaltungen ist. Deshalb möchte die DSP angemessenes Verhalten im Unterricht wertschätzen, zum Beispiel durch Lob oder andere Arten von Anerkennung.

Darüber hinaus können gegenüber einem Schüler Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für unsere Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt hat. Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag und dem Leitbild der Schule sowie ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Die Anwendung von Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Dabei ist es wichtig, dass die Erziehungsberechtigten über das Verhalten ihrer Kinder informiert werden und sie die Möglichkeit erhalten, bei konkretem Fehlverhalten der Kinder gemeinsam mit der Schule eine Lösung zu finden. Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

### 4.6.1 Erziehungsmaßnahmen

Die Schule legt Wert auf die Einhaltung der Schulordnung sowie der üblichen Benimm- und Verhaltensregeln. Deshalb reagiert die DSP auf unangemessenes Verhalten. Dabei ist es wichtig, dass die Erziehungsberechtigten durch die Klassenleitung und/oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder informiert werden. Erziehungsmaßnahmen verstehen sich nicht als Strafe, sondern als Möglichkeit für den Schüler, sich mit seinem Verhalten auseinanderzusetzen. Erziehungsmaßnahmen kommen bei leichten bzw. vereinzelt Verstößen gegen die Schulordnung sowie die üblichen Benimm- und Verhaltensregeln zur Anwendung. Dabei wird das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Erziehungsmaßnahmen<sup>8</sup> können sein:

- erzieherisches Gespräch mit dem Schüler bzw. mit dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten,
- mündlicher Tadel,
- Eintragung in das LMS der DSP.

Über Erziehungsmaßnahmen entscheidet die Lehrkraft in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer.

### 4.6.2 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, um den Schutz von Personen und Sachen bzw. den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu sichern. Dies setzt jedoch voraus, dass Erziehungsmaßnahmen nicht gegriffen haben und der Schüler wiederholt gegen die Schulordnung verstößt. Ordnungsmaßnahmen kommen zusätzlich dann zur Anwendung, wenn es die Schwere des Regelverstößes erforderlich macht. In diesem Fall sind vorherige Erziehungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Ordnungsmaßnahmen können sein:

- Tadel des Klassenlehrers,
- Tadel des Schulleiters,

---

<sup>8</sup> Bei den nachfolgend aufgelisteten Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen handelt es sich um Beispiele.

- Zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht bis zu einem Monat in einem Fach oder in mehreren Fächern,
- Vollumfänglicher oder teilweiser Ausschluss von außerunterrichtlichen Angeboten oder mehrtägigen Schulfahrten,
- Androhung der Verweisung von der Schule,
- Verweisung von der Schule

Im Falle einer schwerwiegenden Verletzung der Pflichten, so wie diese sich aus dieser Schulordnung ergeben, kann der Schulleiter über die Androhung der Verweisung bzw. die Verweisung eines Schülers entscheiden. Bei der Androhung der Verweisung von der Schule legt der Schulleiter eine Bewährungsfrist mit einem Höchstumfang von einem Jahr fest. Verletzt der Schüler während dieser Frist die Pflichten, so wie diese sich aus dieser Schulordnung ergeben, kann der Schulleiter über den Ausschluss des Schülers entscheiden.

Im Falle einer besonders schwerwiegenden Verletzung der Pflichten, so wie diese sich aus dieser Schulordnung ergeben, kann der Schulleiter über die Verweisung eines Schülers entscheiden, sofern dieser Schüler nicht mehr schulpflichtig ist. Besonders grobe wiederholte wörtliche und absichtliche physische Übergriffe gegenüber Beschäftigten der Schule bzw. anderen Schülern gelten als besonders schwerwiegenden Verletzung der Pflichten. In solch einem Fall informiert der Schulleiter das Jugendschutzamt, sofern es um einen minderjährigen Schüler geht, und den Staatsanwalt innerhalb von 24 Stunden ab Bekanntwerden des Vorfalls.

Über die Androhung des Schulverweisung oder die Verweisung von der Schule entscheidet der Schulleiter innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntwerden des Vorfalls, spätestens aber innerhalb eines Jahres. Eine Ausnahme sind Fälle, bei denen es sich um eine Straftat lt. Sondervorschrift handelt.

Der Schulleiter informiert die Gesamtkonferenz über seinen Entscheid. Mit dem auf die Rechtskräftigkeit des Entscheids über die Schulverweisung folgenden Tag ist der Schüler nicht mehr Schüler der Schule, sofern der Entscheid nichts Gegenteiliges festlegt.

## **4.7 Ordnung zum Distanzunterricht**

Dieser Teil der Schulordnung kommt zur Anwendung, wenn der Schüler lt. § 184a des tschechischen Schulgesetzes im Distanzunterricht ist. Ist nichts anderes festgelegt, kommen die Bestimmungen der Schulordnung für den Distanzunterricht in einem Umfang zur Anwendung, welcher dem Charakter des Distanzunterrichts entspricht. Außer der tschechischen Rechtsnorm liegt diesem Teil der Schulordnung auch das Schreiben der KMK zu den Auswirkungen von COVID-19 auf den Betrieb Deutscher Auslandsschulen und das Rahmenkonzept dafür in der gültigen Fassung zu Grunde.

### **4.7.1 Begriffsklärung**

Zum Zweck der gesonderten Ordnung für den Distanzunterricht kommen folgende Begriffe zur Anwendung:

- Synchroner Online-Unterricht – Videokonferenzen und Konsultationen im Live-Modus,
- Asynchroner Online-Unterricht – Nutzung elektronischer Plattformen für die Bereitstellung von Materialien und Feedback,
- Offline-Unterricht – Bereitstellung von Materialien in Form von ausgedruckten Arbeitsblättern u.Ä.,
- Formatives Feedback – schriftliches und mündliches Feedback durch den Lehrer, die Mitschüler bzw. die Selbstevaluation des Schülers,
- Summatives Feedback – Bewertung der Schülerleistung in Form von Noten.

### **4.7.2 Unterricht**

Ist auf Grund von Krisenmaßnahmen lt. dem Krisengesetz oder aus Gründen außerordentlicher Maßnahmen im Einvernehmen mit anderen Rechtsnormen oder aus Gründen einer angeordneten Quarantäne lt. dem Gesetz über den Schutz der öffentlichen Gesundheit die Anwesenheit der Mehrheit der Schüler mindestens einer Klasse in der Schule nicht möglich, gewährt die Schule den betroffenen Schülern Distanzunterricht. Dabei ist jeder Schüler der DSP verpflichtet, am Distanzunterricht teilzunehmen und sich aktiv einzubringen.

Bei dem Distanzunterricht geht die Schule von ihrem Konzept für den synchronen Online-Unterricht aus, welches der Homepage der DSP zu entnehmen ist. Bei der Organisation des Unterrichts wird der Regelstundenplan eingehalten: Synchroner Online-Unterricht und die Konsultationsstunden verlaufen nach dem Regelstundenplan.

### **4.7.3 Bereitstellung von Materialien im Distanzunterricht**

Die DSP unterscheidet zwischen Online- und Offline-Bereitstellung von Materialien. Bei dem Online-Unterricht werden die beiden Formen, synchroner Unterricht als Video-Unterricht mit den Schülern, und asynchroner Unterricht als Bereitstellung von Materialien über Kommunikationsapps (z.B. MS TEAMS) und das LMS der DSP unterschieden. Das Material für den asynchronen Online-Unterricht wird entsprechend dem Stundenplan spätestens einen Tag vor der jeweiligen Unterrichtsstunde bereitgestellt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Lehrkräfte während ihrer Konsultationsstunden zu kontaktieren, um Fragen bezüglich der Unterrichtsinhalte zu klären.

Jedem Schüler, welcher nicht über die technischen Voraussetzungen für den Distanzunterricht verfügen, stellt die DSP auf der Grundlage eines entsprechenden Leihvertrags mit den Erziehungsberechtigten iPads zur Verfügung.

## 4.7.4 Abwesenheit

Wie im Regelunterricht muss das Fehlen eines Schülers entsprechend entschuldigt werden. Dabei kommen die Entschuldigungs- und Freistellungsregeln der DSP, so wie diese in der Schulordnung für den Regelunterricht definiert sind zur Anwendung. Erfasst werden dabei ausschließlich Fehlzeiten im synchronen Online-Unterricht. Während des Distanzunterrichts gilt weiterhin die Pflicht, die Abwesenheitsgründe innerhalb von drei Tagen beizubringen.

## 4.7.5 Kommunikationsregeln

Die DSP nutzt für die Kommunikation mit allen Beteiligten folgende Kanäle:

- E-Mails an die Eltern und Lehrkräfte: Informationen aus aktuellem Anlass
- LMS der Schule: Bereitstellung von Aufgaben für Schüler, Feedback an Schüler; Informationen zu Unterrichtsinhalten im Klassenbuch; Anwesenheitskontrolle
- Kommunikationsapps (z.B. MS Teams): Bereitstellung von Aufgaben an Schüler, Feedback an Schüler, Video-Unterricht

## 4.7.6 Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung setzt sich aus formativer und summativer Bewertung zusammen. Der Schüler erhält bei der Ausarbeitung von Aufgaben im Online- und Offline-Unterricht ausreichendes Feedback zu seinen Leistungen in Form eines wörtlichen Feedbacks, wobei die Selbstevaluation des Schülers gestärkt wird. Der Schüler ist verpflichtet, dieses formative Feedback in Form von Empfehlungen usw. zur Kenntnis zu nehmen und dies in seiner weiteren Arbeit aktiv umzusetzen.

Bei der Leistungsbewertung berücksichtigt die DSP dort, wo es mit Rücksicht auf den Experimentalzustand möglich ist, die Empfehlungen des tschechischen Schulministeriums. Gleichzeitig ist für Fragen der inneren Organisation, insbesondere in Bezug auf die Prüfungsdurchführung zum DIA, die KMK zuständig. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von besonderen Unterrichtsformen und besondere Formen der Leistungsbewertung, die durch die zuständige KMK-Beauftragte bzw. den zuständigen KMK-Beauftragten genehmigt werden müssen. Die DSP wählt dabei Verfahren, die es ermöglichen, dass gültige deutsche Zeugnisse und Abschlüsse am Schuljahresende gewährleistet sind.

Die individuellen Schülerleistungen werden im Rahmen der besonderen Unterrichtsformen des Distanzunterrichts bewertet und gehen in die Notenfindung ein. Die Leistungsbewertung erstreckt sich entsprechend auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten bzw. Klausuren finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

### 4.7.6.1 Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 6 - 10)

Die Leistungsnachweise müssen in allen Fächern und in einem Umfang fortlaufend eingeholt werden, so dass eine individuelle Bewertung der Halbjahres- oder Jahresleistung möglich ist. Dabei wird die Gesamtleistung weiterhin aus dem mündlichen und dem schriftlichen Teil gebildet.

#### *Schriftliche Leistungen*

Sonstige Leistungen, d.h. komplexe Leistungen, die einer Klassenarbeit gleichwertig, können schriftliche Leistungsnachweise, insbesondere Klassenarbeiten, ersetzen. Die Ersatzleistung muss bezüglich der Anforderungen, der Komplexität sowie inhaltlich einer Klassenarbeit entsprechen. Sie werden in schriftlicher Form durchgeführt, unter anderem als Aufbereitung von Materialien, Freiarbeiten, Protokollen, Dokumentationen, Prozessberichten, Projektskizzen, Portfolios, Belegarbeiten, Belegmappen oder Exposés etc.

Sollten es die Rahmenbedingungen am Schulort ermöglichen, dann dürfen die Schulen unter Anlegung strenger Maßstäbe Klassenarbeiten in der Jahrgangsstufe 10 online schreiben lassen.

Maßgebliche Rahmenbedingungen sind u. a., dass

- die technischen Voraussetzungen in der Schule und bei jedem Schüler gegeben sind,
- die Arbeitszeit fest definiert und eingehalten wird,
- der Klassenarbeitstext dem Schüler zu einem festgelegten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird und das Ergebnis zu einem festen Zeitpunkt der Lehrkraft auf vorher vereinbarte Weise (z. B. per E-Mail, Up- bzw. Download) zugeht,
- die Klassenarbeit per Videoübertragung durchgängig beaufsichtigt werden kann,
- jeder Schüler eine entsprechende zusätzliche Erklärung abgibt.

Zur Absicherung der Schülerleistungen kann im Anschluss regelhaft ein zusätzliches Video-Kolloquium von mindestens 15 Minuten durchgeführt werden.

### *Mündliche Leistungen*

Mündliche Aufgabenformen ersetzen schriftliche Leistungsnachweise nicht, können jedoch zur Ergänzung bei der Notenfindung herangezogen werden. Sie können als individuelle, videobasierte Formate „live“ durchgeführt werden. Mündliche Aufgabenformen, die die sonstigen Leistungsnachweise in schriftlicher Form ergänzen, können z. B. mündliche Leistungskontrollen, Referate oder Präsentationen sein. Als Referate und Präsentationen in diesem Sinne gelten z.B. mündliche Vorträge (auch per Live-Video) zu schriftlichen Ausarbeitungen.

### 4.7.6.2 Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 11 und 12)

Außer den in Absatz 4.7.6.1 angeführten Regelungen gelten für die Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe, die zum Zeitpunkt des Distanzunterrichts gültigen Bestimmungen der KMK im Hinblick auf Leistungsnachweise und mögliche Ersatzleistungen.

## **4.7.7 Versetzung und freiwilliger Rücktritt**

Eine freiwillige Wiederholung erfolgt in der Regel mit Wirkung zum Halbjahr, kann jedoch in Fall einer längeren Phase des Distanzunterrichts je nach den dann gültigen behördlichen Regelungen abweichend auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Die freiwillige Wiederholung wird nicht mit einer Pflichtwiederholung in der Sekundarstufe I verrechnet und ist auch dann möglich, wenn die vorherige Jahrgangsstufe bereits wiederholt wurde. Zusätzlich wird ein Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam mit dem Schüler geführt, welches entsprechend dokumentiert wird.

Für einen Schüler in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist eine freiwillige Wiederholung nur mit einer Ausnahmegenehmigung möglich, die von der Ländervorsitzenden des BLASchA über das Sekretariat der KMK einzuholen ist.

## **5 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Die Schulordnung tritt mit Genehmigung durch den Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) in Kraft und wird mit Beginn des Schuljahres 2023/24 wirksam.